

genehmigten Satzungen eine Vereinigung aktiver und pensionierter Lehrpersonen an den öffentlichen Volks-, Bürger- und Mittelschulen und anderen öffentlichen Lehranstalten, sowie an Privatlehranstalten, samt deren Frauen und Witwen, mit dem Zwecke der Gründung eines Lehrerhauses, sowie der Hebung des Wohles der Lehrer und Lehrerinnen a) durch Anlegung einer pädagogischen Central-Bibliothek, b) durch Gründung einer ständigen Lehrmittelausstellung und c) durch Selbsthilfe auf wirtschaftlichem Gebiete.

Diese Selbsthilfe auf wirtschaftlichem Gebiete (§ 1, c, d, e und § 36) soll den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen wirtschaftliche Vorteile aller Art, wie Preisermäßigungen beim Einkaufe von Bedarfsartikeln sowie beim Besuche verschiedener Anstalten, ferner die Vorteile einer Spar- und Darlehnskasse, der Wittwen- und Waisenversorgung, Gesundheitspflege, Leichenbestattung, Unterstützung der Mitglieder und ihrer Hinterbliebenen und endlich auch durch Pflege der Gesellschaft verschaffen.

Vergleicht man diese Satzungen des Lehrerhaus-Vereines mit dem Gegenstande und Zwecke der obigen Unternehmung desselben, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Gründung dieser Unternehmung den statutenmäßigen Wirkungskreis des Lehrerhaus-Vereines überschreitet und den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht entspricht.

Ein Verein von Lehrern und Lehrerinnen, dessen Zweck ausschließlich nur die Gründung eines Lehrerhauses und die Hebung des Wohles seiner Mitglieder durch Anlegung einer Bibliothek und Lehrmittelausstellung und durch klar umschriebene wirtschaftliche Selbsthilfe ist, greift über diesen seinen rechtlichen Bestand offenbar weit hinaus, wenn er unter seiner Firma und mit seinen Mitteln eine Erwerbsgenossenschaft gründet, welche den Zweck hat, gewagte Handelsunternehmungen zu betreiben, die dem ganzen Plane des Vereines und dem Berufe seiner Mitglieder fremd und an besondere gesetzliche Bestimmungen gebunden sind. § 24 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 134 R.-G.-Bl.

Die wirtschaftliche Selbsthilfe nach dem Wortlaute und im Sinne der Vereinsatzungen des Lehrerhaus-Vereines ist grundverschieden von einer solchen Handelsunternehmung und es läge daher in einer Konzession desselben eine ganz falsche Auffassung des Institutes der wirtschaftlichen Selbsthilfe und eine ganz unzulässige Anwendung des Gesetzes über Erwerbsgenossenschaften vom 9. April 1873, Nr. 70 R.-G.-Bl.

Die wirtschaftliche Selbsthilfe (Assoziation — Genossenschaft — Schulze-Delitzsch) ist nach ihren rechtlichen Begriffen nur eine Vereinigung von Standesgenossen der unteren Volksklassen zu dem Zwecke, um durch eigene Ersparnisse und unter Ablehnung der Staatshilfe ihre eigenen wirtschaftlichen Standesinteressen zu fördern.

In diesem Sinne ist es eine Wirtschaftsgenossenschaft, wenn Mitglieder eines Gewerbes die für Betrieb desselben nötigen Rohstoffe oder die Artikel ihres Konsums für gemeinschaftliche Rechnung im großen ankaufen, um sie dann an die Teilhaber billiger, also zu Großhandlungspreisen abzulassen, oder wenn sie für gemeinschaftliche Rechnung produzieren, oder wenn sie ihre Ersparnisse unter sich fruktifizieren.

In diesem Sinne kennt auch unsere Genossenschaftsgesetzgebung (§ 1 des Ges. v. 9. April 1873, Nr. 70 R.-G.-Bl.) Rohstoff- und Magazin-genossenschaften, Produktionsgenossenschaften, Konsum-, Vorstoß- und Kreditvereine u.

Das gemeinsame Merkmal aller dieser Genossenschaften liegt in der Erzielung von Ersparnissen für die Teilhaber mit gemeinschaftlichen Mitteln im Rahmen ihrer berufsmäßigen Thätigkeit.

Wenn aber ein Lehrerverein zur angeblichen Förderung seiner wirtschaftlichen Zwecke eine Genossenschaft zum Betriebe eines seinem Berufe ganz fremden Handelsgeschäftes — wie es

der für einen ganz anderen Stand konzessionierte Verlags- und Sortiments-Buch-, Kunst- und Musikalienhandel ist, — gründet, so ist das nicht mehr wirtschaftliche Selbsthilfe, sondern ein Uebergriff in fremde Rechtssphäre, welcher die bürgerliche Rechtsordnung untergräbt, also ein Verfahren, welches in der Jurisprudenz »verbotene Selbsthilfe« genannt wird.

Schon die bestehenden Konsumvereine, auch solche, die im Rahmen des Gesetzes konzessioniert sind, haben durch Uebergriffe dieser Art vielfache Beschwerden seitens der hierdurch geschädigten Geschäftsleute hervorgerufen, und mit Recht, weil ein solcher Verein gesetzlich nur berechtigt sein kann die wirtschaftlichen Bedürfnisse seiner Teilhaber unter sich, keineswegs aber den allgemeinen Bedarf zu decken.

Die angestrebte Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung des Lehrerhaus-Vereines soll aber ihr Absatzgebiet keineswegs auf die Teilhaber der Association beschränken, sondern, wie wir noch zeigen werden, den unbeschränktesten Absatz für den allgemeinen Bedarf in allen Ländern und Provinzen Oesterreich-Ungarns erobern.

Somit verstößt die Gründung und der Betrieb einer solchen Handelsunternehmung des Lehrerhaus-Vereines gegen seine eigenen Vereinsatzungen und nicht minder gegen die Bestimmungen des Vereins- und Genossenschaftsgesetzes. Aber auch nach den gewerblichen und preßpolizeilichen Vorschriften scheint uns eine solche Konzession ganz unzulässig.

Der Buch-, Kunst- und Musikalienhandel — Verlags- wie Sortimentshandel einschließlich des Antiquariates — ist ein konzessioniertes Gewerbe. Der Bewerber um eine solche Konzession ist gesetzlich verpflichtet, nicht bloß die zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes überhaupt vorgeschriebenen Bedingungen, sondern auch eine besondere Befähigung nachzuweisen (§§ 15 und 23 G.-D. und Min.-Bdg. vom 17. September 1883, Nr. 151 R.-G.-Bl.).

Die Befugnis zum Verschleife von Schulbüchern hängt nach § 3 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862, Nr.-G.-Bl. 1863 Nr. 6, von dem Besitze einer nach den Bestimmungen der Gew.-Ordg. vom 20. Dezember 1859, Nr.-G.-Bl. Nr. 227 resp. 15. März 1883, Nr.-G.-Bl. Nr. 39, erworbenen Konzession zum Verlehn mit Druckschriften oder von einer besonderen Bewilligung ab.

Außerdem ist der Nachweis des Bedarfes erforderlich.

Was zunächst die gesetzlich vorgeschriebene Befähigung für die geplante Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung u. betrifft, so müssen wir uns gestatten, dieselbe den Bewerbern um die Konzession rundweg abzuspochen. Es verhält sich mit derselben ungefähr so, wie wenn die Buch-, Kunst- und Musikalienhändler sich um die Anstellung als Lehrer bewerben würden. Die Herren Lehrer mögen für ihren Beruf noch so ausgezeichnete Qualifikationen besitzen, für ein anderes Geschäft und insbesondere für den schwierigen und höchst komplizierten Betrieb eines Buch-, Kunst- und Musikalienhandels mit Verlags- und Sortimentshandel, mangelt ihnen jedes Verständnis und jede Befähigung, weil sich diese nur bei langjähriger eifriger Verwendung in diesem Geschäfte, mit der vollständigen Beherrschung aller litterarischen und artistischen Erzeugnisse der Vergangenheit und Gegenwart und mit der genauen Kenntnis der ganzen Entwicklungsgeschichte des Buchhandels aneignen läßt.

Es mag sein, daß der Geschäftsbetrieb vielleicht durch einen Beamten der Genossenschaft besorgt werden soll, der den gedachten Befähigungsnachweis zu erbringen vermag; allein darin läge doch wohl nur eine Umgehung des Gesetzes, welches fordert, daß der Bewerber selbst, als welcher hier nur der Lehrerhaus-Verein anzusehen ist, den Befähigungsnachweis zum selbständigen Betriebe zu erbringen hat (Min.-Bdg. v. 17. September 1883, Nr. 15 R.-G.-Bl. und § 92 des Gesetzes über Erwerbsgenossenschaften vom 9. April 1873, Nr. 70 R.-G.-Bl.).